



<b>AMT:</b>	OB
<b>Sachgebiet:</b>	S 1
<b>Vorlagen.Nr.:</b>	2023/130
<b>Datum:</b>	16.05.2023

Sitzungsvorlage an den

Stadtrat	25.05.2023	öffentlich	zur Entscheidung
----------	------------	------------	------------------

Kitzingen, 16.05.2023  ..... Amtsleitung	Mitzeichnungen:	Kitzingen, 16.05.2023  ..... Oberbürgermeister
---	-----------------	---

Bearbeiter:	Susanne Schmöger	Zimmer: 1.4
E-Mail:	susanne.schmoeger@stadt-kitzingen.de	Telefon: 09321/20-1030

Friedhofsgebührensatzung; hier: 5. Änderungssatzung

**Beschlussentwurf:**

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen
2. Aufgrund von Art. 2 Abs.1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) erlässt die Stadt Kitzingen die

**5. Änderungssatzung**

**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**§ 1  
Satzungsänderung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.06.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 g) wird wie folgt geändert:

„g) Urneneinzelgräber in den Urnengärten im Alten Friedhof und **Neuen Friedhof**

103,- €“

2. § 3 Abs. 1 i) wird wie folgt geändert:

„i) **Urnendoppelgräber** an Bäumen im **Alten Friedhof und im Neuen Friedhof** 97,50 €“

3. § 3 Abs. 1 l) wird wie folgt geändert

„l) **Urneneinzelgräber im Stelengarten Neuer Friedhof** 69,- €  
**Urnenerdgräber für bis zu vier Urnen im Stelengarten Neuer Friedhof** 94,- €“

4. § 3 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

„Für die Überlassung eines Metallschildes zur Kennzeichnung der Beisetzungsstellen auf den übrigen Friedwiesen sowie für die Urnengärten im **Alten Friedhof und im Neuen Friedhof**, die Bestattung an Bäumen und in den Urneneinzelgräbern des Stelengartens im Neuen Friedhof wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 40,- €“

5. § 3 wird um folgenden neuen Abs. 10 eingefügt:

„(10) **Für die Überlassung einer Grabplatte aus Stein zur Kennzeichnung der Beisetzungsstelle an einem Urnendoppelgrab an einem Baum im Neuen Friedhof und im Alten Friedhof wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 74,- €“**

6. § 5 Abs. 2 d) wird wie folgt geändert:

„d) Entfernen einer Steinplatte eines Urnengemeinschafts-Grabes im **Alten Friedhof oder einer Grabplatte aus Naturstein für die Urnendoppelgräber an Bäumen im Neuen Friedhof und im Alten Friedhof** 30,- €“

7. § 5 Abs. 2 e) wird wie folgt geändert:

„e) Entfernen eines Metallschildes eines Urneneinzelgrabes auf den Friedwiesen sowie den Urnengärten im **Alten Friedhof und im Neuen Friedhof sowie** an den Bäumen im Neuen Friedhof 22,- €“

8. § 5 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„**Unterliegen die Gebühren in Satz 1 a) oder b) der Umsatzsteuer, so wird diese zusätzlich zu den genannten Gebühren dem Gebührenschuldner auferlegt.**“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



## Sachvortrag:

Auf Grund erweiterter Bestattungsmöglichkeiten ist die Friedhofsgebührensatzung den geänderten Bedingungen anzupassen. Die Änderungen sind in **rot** gekennzeichnet.

Im Einzelnen:

- Im Neuen Friedhof wurde ein Urnengarten angelegt.
- Im Stelengarten Neuer Friedhof soll die Möglichkeit bestehen, bis zu 4 Urnen in Urnenerdgräbern zu bestatten.
- Die Baumbestattungen im Neuen Friedhof wurden um die Möglichkeit eines Urnendoppelgrabes erweitert.
- Im Alten Friedhof wird die Baumbestattung in Urnendoppelgräbern neu eingeführt.
- Ab dem 01.01.2025 wird für die Stadt Kitzingen die Verrechnung der Umsatzsteuer bei den Friedhofsgebühren zu berücksichtigen sein. Es wurde bereits geprüft, welche Leistungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der städtischen Friedhöfe umsatzsteuerpflichtig sein werden. Im Ergebnis betrifft dies nach derzeitigem Stand lediglich die Gebühren für das Abräumen der Grabstätten und auch nur dann, wenn die jährlichen Einnahmen 17.500,00 € übersteigen, was für jedes Jahr ungewiss ist. Um hier aber bereits in der Satzung darzulegen, dass die Umsatzsteuer- so sie denn anfällt für die Stadt - auf die Gebühren im Bescheid aufgeschlagen wird, wurde ein neuer Satz 2 in § 5 Abs. 2 ergänzt (§ 1 Nr. 7).